



GEMEINDE VORDERHORNACH
6645 Vorderhornbach 60, Tel. 05632 301
gemeinde@vorderhornbach.tirol.gv.at
www.vorderhornbach.at

VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Gemeinde Vorderhornbach vom 09.11.2022 über
die Höhe Leerstandsabgabe**

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und
Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1*

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde *Vorderhornbach* legt die Höhe der monatlichen
Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 28,00 Euro
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 56,00 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 84,00 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 126,00 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 168,00 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 210,00 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 252,00 Euro
fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 24.11.2022
Abgenommen am: 09.12.2022